

E r l ä u t e r u n g s b e r i c h t  
zum Durchführungsplan Nr. 1 b - I - Änderung des  
Durchführungsplanes Nr. 1 "Marburger Straße-Oberstraße"

Veranlassung:

Im Durchführungsplan 1 b "Marburger Straße - Oberstraße" ist die hintere Baulinie des Erdgeschosses und der im 1. Obergeschoß vorgesehenen Garagen 5,00 m über die hintere Baulinie der übrigen Geschosse festgelegt.

Es hat sich während der Bauzeit der Häuser herausgestellt, daß für einige Anlieger der Marburger Straße eine Garagentiefe von 5,00 m Außenmaß nicht ausreichend ist. Diese Anlieger stellten daraufhin Anträge auf Genehmigung einer größeren Bautiefe für die Garagen.

Da mit Rücksicht auf die heute im Verkehr befindlichen geräumigen Wagentypen eine Garagentiefe von 4,75 m l.W. nicht ausreichend ist, wurde die Änderung der hinteren Baulinie im Durchführungsplan 1 b erforderlich.

Umfang:

Das Gebiet des Durchführungsplanes Nr. 1 b - I wird durch die im Plan eingetragene orangene Linie begrenzt.

Maßnahmen:

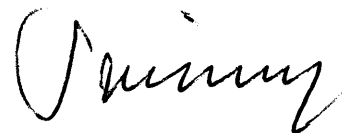
zur Ordnung des Grund und Bodens werden nicht erforderlich, da das Gebiet nach förmlicher Feststellung des Durchführungsplanes 1 b eine Neuordnung, im Sinne der §§ 17 - 34 des Aufbaugesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen, erfahren hat.

Kostenschätzung:

Die Kosten der Durchführung des Planes sind im Durchführungsplan 1 b mit erfaßt.

Aufgestellt; Siegen, den 4. Juni 1958  
. . . . .

Stadtplanungsamt



Stadtbaurat

Der Durchführungsplan Nr. 1b-I ist gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 10.6.1958 aufgestellt worden.

Siegen, den 25.6.1958

Der Oberstadtdirektor  
In Vertretung:

*Günay*

Stadtbaurat.

Der Durchführungsplan Nr. 1b-I hat gem. § 11 (1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 nach der öffentlichen Bekanntmachung vom 26.6.1958 in der Zeit vom 30.6.58 bis 28.7.58 im Planungsamt der Stadt Siegen offengelegen.

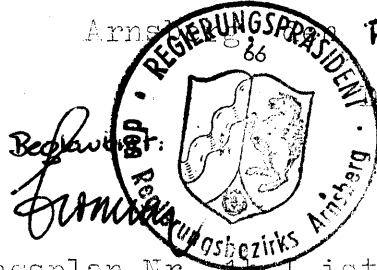
Beglaubigt:

*[Signature]*  
Stadtoberinspektor.

Gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 ist mit Verfügung vom 15.6.1959 - 34.IV - 80-06/59

bestätigt worden, daß dieser Plan mit den Zielen des Leitplanes übereinstimmt.

Arnsberg 15.6.1959



der Regierungspräsident  
Im Auftrage:  
gez: PRECHT.

Der Durchführungsplan Nr. 1b-I ist gem. § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom \_\_\_\_\_ förmlich festgestellt worden.

Siegen, den 9. 59

*H. Klingensper*  
Oberbürgermeister

*[Signature]*  
Stadtverordneter